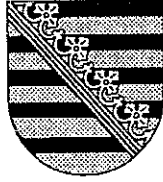


Abdruck
f. d. A.



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

siehe Verteiler

Dresden 08 08 2008

Tel : 0351 564-2116

E-Mail: elke.werner@smul.sachsen.de

Bearb : Frau Werner

Aktenzeichen: 63-8880.05/2

(Bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Sächsischen Naturschutzgesetzes;
Inkrafttreten der Rechtsverordnung des SMUL zum Ökokonto und Kompensations-
flächenkataster
Einführungserlass**

Anlagen: 1. Verordnungstext
2. Begründung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 498) ist am **1. August 2008** in Kraft getreten. Mit der Verordnung werden die Ermächtigungen der §§ 9a Abs. 2 und 9b Abs. 2 SächsNatSchG umgesetzt.

Das **Ökokonto** ist ein Angebot an Vorhabensträger und Dritte (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, Verbände, Kommunen, Privatpersonen), freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft durchzuführen, die durch spätere Anerkennung und Anrechnung als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe dienen. Das **Kompensationsflächenkataster** unterstützt als Instrument zur Erfassung, Überwachung und Dokumentation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den rechtmäßigen und effizienten Vollzug der Eingriffsregelung

Die folgenden Ausführungen sind neben der Begründung zur Verordnung beim Vollzug der Sächsischen Ökokonto-Verordnung zu beachten:

zu § 1 – Eignung von Flächen und Maßnahmen für das Ökokonto:

Entsprechend der Begründung zu § 1 SächsÖKoVO sind Flächen für das Ökokonto **geeignet**, wenn auf ihnen eine Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbil-

des möglich ist; die reine Sicherung einer naturschutzfachlich bereits wertvollen Fläche ist nicht geeignet. Ebenso müssen die Maßnahmen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbessern; allgemein umweltverbessernde Maßnahmen, wie etwa die Wärmedämmung von Gebäuden o. Ä., sind nicht geeignet.

Darüber hinaus müssen die Ökokonto-Maßnahmen zu einer **erheblichen oder nachhaltigen Aufwertung** von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen. Da die Ökokonto-Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen sollen, ist das Erfordernis der **erheblichen Aufwertung** spiegelbildlich zur Bestimmung der „erheblichen Beeinträchtigung“ bei der Eingriffsdefinition zu interpretieren. Zur Untersetzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erhebliche Beeinträchtigung“ gibt es eine gefestigte Rechtsprechung und Literaturmeinung, auf die im Umkehrschluss zurückgegriffen werden kann. So ist beispielsweise eine Aufwertung immer dann als erheblich anzusehen, wenn sie sich deutlich spürbar positiv verändernd auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes auswirkt und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich verbessert (Umkehrschluss zu LOUIS/ENGELKE, Kommentar zum Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz, 1997, S. 133).

Das Kriterium der **Nachhaltigkeit** ist der Eingriffsdefinition in § 8 Abs. 1 SächsNatSchG entlehnt. Es hat jedoch keine eigenständige Bedeutung, da der Begriff der erheblichen Aufwertung auch das Erfordernis der Dauerhaftigkeit im Sinne der zeitlichen Nachhaltigkeit der Maßnahme umfasst. Auf die Begründung zur Änderung der Eingriffsdefinition im Bundesnaturschutzgesetz (BT-DS 411/01) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Danach werden (im Umkehrschluss) Aufwertungen in der Regel nur dann als erheblich zu bewerten sein, wenn diese auch von einer gewissen Nachhaltigkeit sind.

§ 9 Abs. 2 SächsNatSchG regelt, dass bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen die **Landschaftsplanung** zu berücksichtigen ist. Nach § 9a Abs. 1 Satz 3 SächsNatSchG bleiben § 9 Abs. 1 bis 3 SächsNatSchG bei der Anerkennung und Anrechnung von Ökokonto-Maßnahmen zur Eingriffskompensation unberührt. Daher ist bei der Prüfung der Geeignetheit von Flächen und Maßnahmen für das Ökokonto auch die Vereinbarkeit mit den Inhalten der Landschaftsplanung zu berücksichtigen

Danach fehlt Maßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen, die zu einer völligen oder weitgehenden Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung führen, regelmäßig die Eignung, da diese gemäß dem Landesentwicklungsplan und Festlegungen in den Regionalplänen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollen. Als hochwertig sind Böden mit einer Bodenwertzahl über 50 (je nach Festlegung in den Regionalplänen auch niedrigere Werte)

anzusehen. Auch ansonsten ist die regionalplanerische Vorgabe zu beachten, dass vorhandene landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in ihrer Funktionalität als Rückgrat einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft erhalten bleiben sollen. Von vorneherein als ungeeignet scheidet damit die Anerkennung von isoliert liegenden Streuobstwiesen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Äckern bzw. Grünland aus. Eine Anerkennung kann bei Erstaufforstungen oder Umwandlungen von Ackerflächen zu Biotopen allerdings auch bei hochwertigen Böden dann in Betracht kommen, wenn landschaftsplanerisch eine abweichende Vorrangbestimmung (Biotopvernetzung, Erosionsschutz o. Ä.) konkret festgelegt wurde. Die Inanspruchnahme von kleineren Flächen zur Anlage von Strukturelementen kann dagegen immer dann als „geeignet“ gelten, wenn die Maßnahme dem Schutz der landwirtschaftlichen Fläche selbst dient oder die landwirtschaftliche Bodennutzung dadurch nur unerheblich erschwert wird (s. u.).

zu § 2 – Zustimmungsverfahren:

Den Antragstellern sollte empfohlen werden, die nach § 2 Abs. 1 SächsÖKoVO dem Antrag auf Zustimmung beizufügenden Angaben auch **in elektronischer Form** entsprechend dem Importmodul des Kompensationsflächenkatasters KOKA-Nat (http://list-sachsen.de/b1/files/kokaNat/Koka.fdb_fuer_kokaNat.zip) vorzulegen.

Die nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsÖKoVO** nachzuweisende **Flächenverfügbarkeit** beinhaltet auch (neben der Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges und bestehender Pachtverträge) die Zustimmung von Flächeneigentümer und Nutzer, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind. Liegen diese nicht vor, kann nicht von einer nachgewiesenen Flächenverfügbarkeit ausgegangen werden.

Im Hinblick auf die nach § 3 SächsÖKoVO mögliche und nach § 5 Abs. 1 SächsÖKoVO vorzunehmende Bewertung der Maßnahmen ist es empfehlenswert, die in **§ 2 Abs. 2 Nr. 5 SächsÖKoVO** geforderte **Beschreibung des Ausgangszustandes der Fläche und der Kompensationsmaßnahme** nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG (Ökokonto-Maßnahme) entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorzunehmen. Das beinhaltet, bezogen auf die allgemeinen Ausprägungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, eine Darstellung der Biotoptypen der Ausgangsfläche und der nach Realisierung der Maßnahme geplanten Biotoptypen (vgl. Arbeitshilfe 1 der Handlungsempfehlung) und, soweit gegeben, eine Darstellung besonderer Funktionsausprägungen (vgl. Arbeitshilfe 3 der Handlungsempfehlung).

Wenn der Antragsteller entsprechend **§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SächsÖKoVO** erklärt, die Maßnahme unter **Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel** realisieren zu wollen, ist dies kein Hinderungsgrund für eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erklärung dient dazu, bei der späteren Anerkennung und Anrechnung der Maßnahme nach § 5 Abs. 1 SächsÖKoVO der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 4 SächsNatSchG Rechnung tragen zu können, wonach bei öffentlich geförderten Maßnahmen die Anerkennung nur in dem Maße des Eigenanteils erfolgen kann. Öffentliche Fördermittel im Sinne des § 9a Abs. 1 Satz 3 SächsNatSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 6 SächsÖKoVO sind solche, die gezielt im Rahmen der Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes (z. B. Brachflächenrenaturierung) gewährt werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 SächsÖKoVO fordert entsprechend der Definition des Ökokontos in § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG eine **Erklärung über rechtliche Verpflichtungen** zu der Maßnahme. Programmatische allgemeine Zielsetzungen, die keine zwingende **rechtliche Verpflichtung** zur Realisierung konkreter Maßnahmen beinhalten, sind nicht als rechtliche Verpflichtung in diesem Sinne anzusehen und stehen damit der Zustimmung zur Maßnahme bzw. deren Anerkennung und Anrechnung als Eingriffskompensation nicht entgegen

Fachliche Belange der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft, die gemäß **§ 2 Abs. 2 SächsÖKoVO** einer Zustimmung zur Maßnahme entgegenstehen können, leiten sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Fachrecht her

Fachliche Belange, die einer Anerkennung entgegenstehen sind vorrangig solche, die Niederschlag in einer Rechtsnorm gefunden haben (so z. B. die Regelungen des Sächsischen Waldgesetzes). Diese Rechtsnormen müssen allerdings nicht die konkrete Maßnahme verbieten oder erlauben, sondern es reicht für die fachliche Stellungnahme aus, dass die Gesetzesnorm einen fachlichen Ansatz hinreichend konkretisiert hat. Dies ist gerade im landwirtschaftlichen Bereich von entscheidender Bedeutung, da ein umfassendes Landwirtschaftsgesetz sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene fehlt und auch die Europäische Union häufig nur Fragen der Förderung oder bestimmter Marktinstrumente regelt.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass einer der Grundgedanken des Ökokontos nicht nur die Verbesserung der Verfügbarkeit von Kompensationsflächen ist, sondern gerade auch einer Entlastung der Landwirte von Flächeninanspruchnahme durch bessere Steuerung der Kompensationsmaßnahmen dienen sollte.

Grundsätzlich steht eine Flächenförderung der Anlage von Landschaftselementen auf derselben Fläche nicht entgegen.

Fachliche Belange, die einer Zustimmung entgegenstehen können, sind jedoch im Bereich der Landwirtschaft insbesondere:

- Agrarstrukturelle Gesichtspunkte – (s. a. § 9 GrdstVG); hier kann z. B. die Erhaltung wirtschaftlich vernünftiger Flächengrößen, die Verfügbarkeit von ausreichend Futterflächen oder Flächen, die für die lokale/regionale Versorgung von Bedeutung sind, Gegenstand der Prüfung sein
- Regionalplanerische Festlegungen (wird sich mit den vorgenannten agrarstrukturellen Gründen häufig vermischen) – so weist der LEP der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen als Grundlage einer Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum und zur Sicherung der Grundlage einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft einen hohen Stellenwert zu. Die Erhaltung einer flächendeckenden Bodenbewirtschaftung ist ebenfalls ein wichtiges Ziel. Dies Ziel lässt sich nicht nur dem LEP, sondern auch der VO (EG) 1782/2003 entnehmen (s. z. B. Erwägungsgrund 3).
- Phyto- oder seuchenhygienische Gründe können in seltenen Einzelfällen eine Rolle spielen (z. B. Obstbaumerkrankungen o. Ä.)
- Hinsichtlich der Anerkennung von Aufforstungen als Kompensationsmaßnahmen gelten die gleichen Regeln, wie bei der Prüfung von Genehmigungen von Aufforstungen nach dem Waldgesetz

Keine Probleme bereitet regelmäßig die Anerkennung der Anlage von Strukturelementen, soweit die Nutzbarkeit der Flächen dabei nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird (durch Versperren von notwendigen Verbindungen zwischen Feldstücken), oder wenn die Strukturelemente gerade dazu beitragen, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft zu erhalten (s. o.).

Aus fischereiwirtschaftlicher Sicht ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Sächsischen Fischereigesetzes zu prüfen. Maßnahmen, die das Fischereiausübungsrecht massiv behindern, Festlegungen in Hegeplänen gefährden oder seuchenhygienisch problematisch sind, sind grundsätzlich abzulehnen. Zu denken wäre hier z. B. an Besatzmaßnahmen in ungeeigneten Gewässern oder Arbeiten an Gewässern während der Schonzeit. Maßnahmen, die die gewässerbiologischen oder –ökologischen Funktionen insgesamt verbessern, werden grundsätzlich anerkennungsfähig sein, auch sie müssen aber die Vorgaben des Fischereigesetzes, der Hegepläne, Schonzeitenregelungen etc. beachten. Soweit die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Fischereiausübungsberechtigten und der Wassergrundstückseigentümer vorliegt, ist deren Schutz regelmäßig nicht Gegenstand der Prüfung durch die Fischereibehörde; diese hat sich insoweit auf die Prüfung der Auswirkungen auf Fischereirechte mittelbar Betroffener und auf die Fischerei insgesamt zu beschränken.

Wenn durch eine Maßnahme gegen Auflagen oder Pflichten verstoßen wird, die sich aus einer in der Vergangenheit bewilligten Förderung ergeben (insbesondere einer aus EU-Fonds) und die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, soll eine Zustimmung ebenfalls nicht erfolgen

Da der Zustimmungsbescheid der unteren Naturschutzbehörde evtl. **notwendige Gestattungen und Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften** (etwa eine wasserrechtliche Entscheidung bei einer Gewässerrenaturierung) nicht ersetzt, sollte in den Zustimmungsbescheid ein diesbezüglicher Hinweis aufgenommen werden.

zu § 3 – Bewertung:

Um die Flexibilisierungsmöglichkeiten, die das Instrument Ökokonto für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bietet, umfassend nutzen zu können, ist ein **einheitlicher Bewertungsmaßstab** unabdingbar. Die Nutzung unterschiedlicher Bewertungsverfahren zur Bewertung der Ökokonto-Maßnahme und zur Bewertung des Eingriffsvorhabens und seiner Kompensation würde zu mangelnder Rechtssicherheit führen. Zudem erleichtert ein einheitliches Bewertungsverfahren den Handel mit Ökokonto-Maßnahmen.

Deshalb wird für die Bewertung nach § 3 und § 5 Abs. 1 SächsÖKoVO die **Anwendung der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“** (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8516.htm) verpflichtend vorgeschrieben.

Soweit für die Kompensation eines Eingriffs keine Ökokonto-Maßnahme genutzt werden soll, bleibt das Bewertungsverfahren eine Empfehlung. Ebenso stellt die Handlungsempfehlung keine verbindliche Vorgabe für die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dar. Hier ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Kommune frei in der Wahl des Bewertungsverfahrens.

Die zur Bewertung vorzulegenden **Unterlagen** sollen entsprechend der Handlungsempfehlung, bezogen auf die allgemeinen Ausprägungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, eine Darstellung der Biotoptypen der Ausgangsfläche und der Biotoptypen nach der Realisierung der Maßnahme (vgl. Arbeitshilfe 1 der Handlungsempfehlung) und, soweit gegeben, eine Darstellung besonderer Funktionsausprägungen (vgl. Arbeitshilfe 3 und 13 der Handlungsempfehlung) beinhalten.

Naturschutzfachlich besonders wünschenswerte Maßnahmen, wie z. B.

- Maßnahmen zur Entwicklung und Unterstützung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Neuschaffung oder Verbesserung der Habitats von streng oder besonders geschützten Arten,
- Maßnahmen zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes,
- Entsiegelungsmaßnahmen,

sollen entsprechend ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung mit Hilfe des Funktionsaufwertungsfaktors nach der Handlungsempfehlung (vgl. Kap. 5.2.2.2 und Arbeitshilfe 13 der Handlungsempfehlung) besonders gefördert werden.

Im Sinne einer „ökologischen Verzinsung“ vorgezogener Maßnahmen soll deren Entwicklungsstand entsprechend der Handlungsempfehlung (vgl. Kapitel 5.2.2.1 und Arbeitshilfe 1) durch einen höheren Planungswert (je nach Maßnahmetyp und Entwicklungszeit bis hin zum Biotopwert des angestrebten Biotoptyps) berücksichtigt werden.

zu § 4 – Führung des Ökokontos:

Die den unteren Naturschutzbehörden zur Führung des Kompensationsflächenkatasters zur Verfügung gestellte Software KOKA-Nat bietet die entsprechenden **Datenmasken**, um auch die Ökokonto-Maßnahmen zu erfassen und zu dokumentieren

zu § 5 – Anerkennung und Anrechnung von Ansprüchen:

Die **Bestimmung des anrechnungsfähigen Wertes der Ökokonto-Maßnahme nach § 5 Abs. 1 SächsÖKoVO** ist entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ vorzunehmen. Dies bedeutet, dass für Vorhaben, bei denen Ökokonto-Maßnahmen zur Eingriffskompensation genutzt werden, die gesamte Eingriffsbewertung und Bilanzierung nach der Handlungsempfehlung vorzunehmen ist. Die Bewertung der Maßnahme zum Anrechnungszeitpunkt berücksichtigt, wie in der Handlungsempfehlung vorgesehen, das Entwicklungspotenzial der Maßnahmen. Auf die Regelungen dieses Erlasses zu § 3 SächsÖKoVO wird darüber hinaus verwiesen.

Unter Beachtung von § 9a Abs. 1 Satz 4 SächsNatSchG ergibt sich bei **Maßnahmen, die mit öffentlichen Fördermitteln finanziert wurden**, der zu berücksichtigende Anteil bei der Anrech-

nung als Kompensationsmaßnahme in der Regel aus dem prozentualen Anteil der Eigenmittel an den Gesamtausgaben für die Einzelmaßnahme bezogen auf die Maßnahmefläche.

Fiktives Berechnungsbeispiel:

- Maßnahmefläche: 1 ha
- Förderhöhe: 60 % der Gesamtkosten
- Eigenanteil: 40 % der Gesamtkosten
- Anrechnung als Kompensationsmaßnahme: 40 %
der Maßnahmefläche = 4000 m²

Mit der Anerkennung der Ökokonto-Maßnahme als Eingriffskompensation ist deren **dauerhafte Sicherung** erforderlich. Verantwortlich für den Nachweis der dauerhaften Sicherung ist der Träger des Eingriffsvorhabens, dem die Maßnahme als Eingriffskompensation dient. Zu Zeiträumen und Formen der dauerhaften Sicherung von Kompensationsmaßnahmen gibt es eine gefestigte Rechtsprechung und Literaturmeinung, auf die zurückgegriffen werden kann. Soweit Maßnahmen einer Entwicklungspflege oder einer dauerhaften Pflege bedürfen, ist zu empfehlen, damit vorrangig die jeweiligen Flächenbewirtschafter zu beauftragen.

Die **Löschung des Ökokontos** nach **§ 5 Abs. 1 Satz 4 SächsÖKoVO** bedeutet, dass die Maßnahme im Kompensationsflächenkataster nunmehr einem konkreten Eingriffsvorhaben als Kompensationsmaßnahme zugeordnet oder dokumentiert ist.

Die Regelung in **§ 5 Abs. 2 SächsÖKoVO** dient als ermessensleitende Vorschrift für die Fälle der **Anerkennung** nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG, d. h. **ohne vorherige Zustimmung** der unteren Naturschutzbehörden. Sie soll vor allem auch als Auffangregelung für die Fälle dienen, in denen im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der Ökokonto-Regelung in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden bereits Maßnahmen realisiert wurden (vgl. auch Erlass des SMUL vom 28.03.2007 – Az. 63-8880 05/2). In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass eine Anerkennung wegen der frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden problemlos möglich ist. Da die Anerkennung im Rahmen des Eingriffszulassungsverfahrens erfolgt, ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich. Allerdings müssen im Zulassungsverfahren die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SächsÖKoVO nachgewiesen werden. Darüber hinaus gilt auch hier § 9a Abs. 1 Satz 4 SächsNatSchG, sodass die Zulassungsbehörde auch in diesen Fällen eine Erklärung zur Inanspruchnahme von Fördermitteln abfordern sollte.

zu § 6 – Erhalt der Ansprüche auf Anrechnung:

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine **Löschung des Anspruchs auf Anrechnung** (d. h. der Ökokonto-Maßnahme) aus dem Kompensationsflächenkataster nur in dem Umfang möglich ist, in dem dieser noch nicht ganz oder teilweise auf einen Eingriff als Kompensationsmaßnahme angerechnet worden ist.

Zur Wahrung der Interessen der Landnutzer ist es erforderlich, dass diese darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass hierbei die Regelung des § 8 SächsNatschG zu Eingriffen in Natur und Landschaft unberührt bleibt. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, namentlich von nicht vorhergesehenen Nutzungs- und Bewirtschaftungsbeschränkungen, ist daher vor Durchführung der Maßnahme von der unteren Naturschutzbehörde auf die Möglichkeit einer Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG hinzuweisen, welche die (zeitlich gegebenenfalls befristete) Wiederaufnahme der früheren Bewirtschaftung erlaubt.

zu § 7 – Handel mit Ansprüchen auf Anrechnung:

Die Regelung des § 9a Abs. 1 Satz 5 SächsNatSchG, wonach Ansprüche auf Anrechnung **übertragbar** sind, d. h. gehandelt werden können, bedeutet, dass nicht nur Vorhabenträger selber im Vorgriff auf spätere Eingriffe Ökokonto-Maßnahmen (für den Eigenbedarf) durchführen können, sondern, dass auch Dritte solche Maßnahmen durchführen und später an Eingriffsverursacher übertragen/verkaufen können. Zweckmäßigerweise sollte in diesen Fällen die nach **§ 7 Abs. 1 SächsÖKoVO** erforderliche Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten bereits bei der Antragstellung nach § 2 SächsÖKoVO erfolgen.

Im Ergebnis einer Ausschreibung wurde durch das SMUL entsprechend **§ 7 Abs. 2 SächsÖKoVO** die Sächsische Landsiedlung GmbH als **Agentur** mit

- der Vermittlung von Ansprüchen auf Anrechnung,
- dem Aufbau eines Pools von Flächen, auf denen Maßnahmen nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG zum Zwecke des späteren Handels mit Ansprüchen auf Anrechnung durchgeführt werden können,

und darüber hinaus mit

- der Sicherstellung der dauerhaften Sicherung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen (soweit vom Eingriffsverursacher gewünscht),

- der Antragstellung nach § 2 SächsÖKoVO im Auftrag eines Ökokonto-Maßnahmeträgers,
- der Durchführung oder Beauftragung von Planungsleistungen zur ausführungsfähigen Konkretisierung von Ökokonto-Maßnahmen im Auftrag eines Ökokonto-Maßnahmeträgers,
- der Durchführung oder Beauftragung der Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen im Auftrag eines Ökokonto-Maßnahmeträgers,

beauftragt.

Eine Vergütung dieser Leistungen erfolgt nicht durch das SMUL, sondern durch die jeweiligen Ökokonto-Maßnahmeträger oder Eingriffsverursacher, in deren Auftrag die Agentur tätig wird. Die Einschaltung der Agentur ist, wie das Gebrauchmachen von der Ökokonto-Regelung insgesamt, sowohl für den Eingriffsverursacher als auch für Maßnahmeträger freiwillig.

Die Agentur hat ihre Tätigkeit zum 01.08.2008 aufgenommen.

Wie in der Begründung zu § 7 SächsÖKoVO ausgeführt, können auch andere, z. B. Landkreise, als Agentur tätig werden.

zu § 8 – Eignung von Flächen für das Kompensationsflächenkataster:

Die Regelung des § 9b Abs. 1 Satz 3 SächsNatSchG ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass Flächeneigentümer möglicherweise ihre Flächen für Kompensationszwecke zur Verfügung stellen, jedoch nicht das Risiko der Vorfinanzierung einer Ökokonto-Maßnahme eingehen wollen. Auch der Aufbau eines Pools geeigneter und verfügbarer Flächen dient jedoch der Optimierung des Vollzugs der Eingriffsregelung und damit der Verfahrensbeschleunigung. Auf die Darlegungen dieses Erlasses zu § 1 SächsÖKoVO wird darüber hinaus verwiesen.

zu § 9 – Inhalt des Kompensationsflächenkatasters:

Das SMUL stellt den Landkreisen kostenfrei eine geeignete **Software zur Führung des Kompensationsflächenkatasters** zur Verfügung. Diese Software unterstützt elektronisch die fachlichen Ziele des Kompensationsflächenkatasters, insbesondere die

- Vermeidung der Mehrfachnutzung der gleichen Kompensationsfläche für verschiedene Vorhaben,

- Vermeidung der Inanspruchnahme vorhandener Kompensationsflächen durch neue Eingriffe,
- Erleichterung von Herstellungs- und Funktionskontrollen,
- Etablierung eines Kontroll- bzw. Wiedervorlagesystems und der Möglichkeit statistischer Auswertungen.

Eine dezentrale Version der Software KOKA-Nat wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits übergeben. Es ist vorgesehen, zeitnah KOKA-Nat gemeinsam mit dem Kompensationsflächeninformationssystem KISS der Sächsischen Straßenbauverwaltung als zentrale Serverlösung über das Datennetz zwischen staatlichen und kommunalen Behörden in Sachsen laufen zu lassen. Dies erhöht die Nutzerfreundlichkeit und vereinfacht den Eingabeaufwand für die unteren Naturschutzbehörden. Die unteren Naturschutzbehörden werden rechtzeitig über den Start der zentralen Lösung informiert und es werden entsprechende Schulungen angeboten. Bis dahin dezentral in KOKA-Nat eingegebene Datensätze werden durch die vom SMUL beauftragte LIST GmbH in das zentrale System importiert. Als Format (Schnittstelle) im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsÖKoVO wird das Importmodul (http://list-sachsen.de/b1/files/kokaNat/Koka_fdb_fuer_kokaNat.zip) vorgeschrieben. Dieser Link wird, wie auch dieser Erlass, die Verordnung und deren Begründung auf der Website des SMUL bereitgestellt. Damit ist gewährleistet, dass die Eingriffsverursacher die erforderlichen Angaben, wie in § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsÖKoVO geregelt, in elektronischer Form vorlegen. Soweit untere Naturschutzbehörden eine eigene Software zur Führung des Kompensationsflächenkatasters nutzen wollen, ist dies möglich. Die vorgegebene Schnittstelle ist jedoch wegen des erforderlichen landeseinheitlichen Vollzuges zu gewährleisten.

Das Ökokonto in der kommunalen Bauleitplanung nach § 135a bis c Baugesetzbuch (BauGB) ist von der Regelung des § 9a SächsNatSchG und damit von den Regelungen der Sächsischen Ökokonto-Verordnung nicht betroffen. Die Gemeinden können daher in jedem Fall eigene Ökokonten für ihre kommunale Bauleitplanung mit eigenen Bewertungs- und Dokumentationsverfahren führen und sind nicht gezwungen, die Handlungsempfehlung oder KOKA-Nat anzuwenden. In diesem Sinne ist auch die Regelung zur obligatorischen Meldung des in der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Eingriffsausgleichs zu verstehen (vgl. Begründung zu § 9 SächsÖKoVO).

zu § 10 – Nachweispflichten:

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 SächsÖKoVO sollen die Naturschutzbehörden bei Eingriffsvorhaben in ihren Stellungnahmen den Zulassungsbehörden Vorschläge für **Auflagen zu Fris-**

ten und Inhalten für die Erfüllung der Nachweispflichten über den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen vorgeben.

zu § 11 – Auskünfte aus dem Kompensationsflächenkataster:

Auskünfte aus dem Kompensationsflächenkataster sind nach den Regelungen des Umweltinformationsgesetzes zu erteilen. Auf KUNERT/POTJE, Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen, 2007 wird diesbezüglich verwiesen.

Die Erteilung von Auskünften an Gemeinden entsprechend § 11 SächsÖKoVO ist kostenfrei.

Im Übrigen werden Kostenregelungen für Amtshandlungen im Vollzug der Sächsischen Ökoko-Konto-Verordnung demnächst im Sächsischen Kostenverzeichnis getroffen. Bis dahin sollen die derzeitigen Kostenregelungen (insbesondere lfd. Nr. 71, Tarifstelle 2.2) entsprechend angewendet werden.



Simpfendorfer

Ministerialdirigent